



**Anträge an das Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten in München vom
11.11.2019**

Kernforderungen und Lösungskonzepte der
IG gesunde Gülle zur DüV 2017 - KURZFORM

**Interessengemeinschaft
gesunde Gülle**

Sprecher: Jens- Martin Keim
Gehrenberg 13

91555 Feuchtwangen

info@schleppschlauch-nein-danke.de

www.ig-gesunde-gülle.de

Die „Interessengemeinschaft Gesunde Gülle“ stellte folgende Anträge:

1. **Aussetzung der Verpflichtung** zur bodennahen, streifenförmigen Ausbringung von Gülle, bis weitere Versuche zur Güllebehandlung mit organischen Substanzen erfolgreich abgeschlossen sind.
2. **Genehmigung** zur Ausbringung von Gülle mit Breitverteilung **entsprechend Paragraph 6, Abs. 3** – durch belegbar nachgewiesene Emissionsreduktion
3. **Aufhebung der Gülle Wintersperrfrist von Grünland – Verschiebung in den Spätsommer**
4. Überarbeitung der Inhalte der '**Guten fachlichen Praxis**' bezüglich der Gülleanwendung.
 - *Breitverteilung in den kühleren Jahreszeiten (unter 20 Grad und bei regnerischem Wetter) erlauben*
 - *die Streifenförmige Ausbringung bei drohender Nachausgasung (Regen) einschränken*
 - *Aufhebung der geltenden Sperrfristen im Winter*
 - *Mengenbegrenzung von 60 kgN/ha von November bis Februar*
 - *Einfache, praktikable und nachvollziehbare Aufzeichnung*
 - *Eine emissionsreduzierte biologisch behandelte, breitverteilte Gülle – ist wie eine bodennahe Ausbringungstechnik anzusehen*
5. **Länderspezifische Neuregelung der Düngeverordnung und deren Überarbeitung auf den 1.2.2020.**
 - *Beschränkung der Mineraldüngergaben bei reichlichem eigenem Wirtschaftsdünger Einsatz.*
 - *Die zusätzliche mineralische „on Top“ Düngung ist nach dem Ausbringen von wirtschaftseigenem Dünger zu prüfen und gegebenenfalls zu begrenzen*
 - *Behandelte Gülle, z. B. mit Mikroorganismen und/oder Gesteinsmehle, ist als hochwertiges Dünge substrat eigens im Düngegesetz aufzunehmen.*

Antragsbegründung:

Zu Pkt 1: Aussetzung zur Zwangsverpflichtung der Ausbringtechnik

Eine Einschränkung von NH₃-Emissionen und Nitratauswaschung ist durch die aktuellen Gesetzesvorgaben nicht gewährleistet. Die Untersuchungen durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz, belegen nicht die Wirksamkeit der bodennahen Gülleausbringung in der betrieblichen Praxis. Wir verweisen diesbezüglich auf das Verbändepapier von AbL, BBV, BDM und weitere Verbände sowie deren Verweise.

In dem Positionspapier '**Bedenken der fachlichen Anforderung an die emissionsarme Gülleausbringung laut DüV**' vom 15.12.2018 äußert die Biolandgruppe Franken erhebliche Bedenken zur bodennahen Gülleausbringung. Weiter äußerten 1.400 Bauern in einer Umfrage massive Vorbehalte bezüglich der bodennahen Ausbringtechnik.

Bisher ist nicht zufriedenstellend belegt, dass durch die bodennahe Gülleausbringung die Emissionen entsprechend der DüV in ausreichendem Maße reduziert werden können. Die Hersteller der Güllefässer und Ausbringtechnik können nicht die entsprechenden Werte nachweisen.

Pkt 2) Genehmigung Alternativen laut DüV §6 Abs3

Eine behandelte Gülle, beispielsweise mit Weichbraunkohle, und **Breitverteilung** ist NH₃ emissionsreduziert, fördert den Humusaufbau und reduziert den Nitratreintrag in das Grundwasser. Die Pflanzenverträglichkeit ist deutlich verbessert. Hinzu kommen eine verbesserte CO₂-Speicherung, eine höhere Kapazität zur Wasserspeicherung und mehr Schutz vor Erosion. Deshalb müssen derartige einzelbetriebliche Maßnahmen als alternative Verfahren unterstützt werden.

Erfolgreich mess- und belegbare Emissionsreduktion, welche durch einzelbetriebliche Maßnahmen durchgeführt werden, sind als Alternative Verfahren §6 Abs 3 DüV anzuerkennen.

Pkt 3) Aufhebung der Sperrfristen Grünland im Winter

Eine gestaffelte Güllegabe in den kühlen Wintermonaten, führt laut LfL zu keiner Nitratauswaschung (*Anlage Gestaffelte Güllegaben*). Kühle Temperaturen führen zu wesentlich geringeren Ammoniakemission. Entzerrung der hohen Ausbringmengen im Frühjahr.

Für aktiven Klimaschutz, dient eine neue Sperrzeitenregelung im Frühherbst. Hohe Bodentemperaturen führen zu einer Nitrifizierung bei reduzierten Nährstoffbedarf der Pflanze und somit zu erhöhter Emission. Eine Begüllung ist somit ab Spätherbst über den Winter wissenschaftlich empfohlen.

Pkt 4) Definition einer „guten fachlichen Güllepraxis“ in Bayern

Aufgrund der knapp bemessenen Zeiträume, in denen Gülle derzeit ausgebracht werden darf, wird voraussichtlich auch bei ungünstigen Witterungs- und Bodenverhältnissen gegüllt. Die **gute fachliche Güllepraxis**, muss deshalb neu ausgerichtet werden:

- Breitverteilung in den kühleren Jahreszeiten (unter 20 Grad und bei regnerischem Wetter) erlauben
- die Streifenförmige Ausbringung bei drohender Nachausgasung (Regen) einschränken
- Aufhebung der geltenden Sperrfristen im Winter
- Mengenbegrenzung von 60 kgN/ha von November bis Februar
- Einfache, praktikable und nachvollziehbare Aufzeichnung
- Eine emissionsreduzierte biologisch behandelte, breitverteilte Gülle – ist wie eine bodennahe Ausbringungstechnik anzusehen

Pkt 5) Überarbeitung der aktuellen Düngeverordnung und deren Neuregelungen für 2020

Viele Landwirte werden aufgrund der fehlenden Ausbringtechnik, des kurzen Zeitfensters und der übermäßig langen Sperrfristen gezwungen sein ab Februar 2020 verstärkt Mineraldünger als Ersatz für Gülle auszubringen. Bei Mineraldünger ist die Nitratauswaschung um bis zu 1.000fach höher als bei Gülle (Landesversuch Hessen 2019).

Zur Lösung des Nitratproblems sehen wir Handlungsbedarf beim Einsatz von Mineraldünger.

- Beschränkung der Mineraldüngergaben bei reichlichem eigenem Wirtschaftsdünger Einsatz.
- Die zusätzliche mineralische „on Top“ Düngung ist nach dem Ausbringen von wirtschaftseigenem Dünger zu prüfen und gegebenenfalls zu begrenzen
- Behandelte Gülle, z. B. mit Mikroorganismen und/oder Gesteinsmehle, ist als hochwertiges Düngesubstrat eigens im Düngegesetz aufzunehmen.

Wir sehen die Notwendigkeit eines Klimapaktes Landwirtschaft 4.0. Dazu muss eine praxisnahe und praxistaugliche Bewirtschaftung möglich sein, um die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Familienbetriebe zu sichern. Deshalb sollten zu den Versuchen der LfL künftig auch praktizierende Landwirte eingebunden werden, bevorzugt aus dem Ökolandbau. Sie sind hervorragend ausgebildet und es gilt deren Wissen zu nutzen.

§ 6, Abs. 3 der DüV erlaubt für alternative Verfahren die Aussetzung der ab 01.02.2020 für Ackerland und ab 2025 für Grünland vorgeschriebene bodennahe Ausbringung von Gülle, bei vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die der vorgeschriebenen Ausbringungstechnik.